



Ge. 211.



4

Freymüthiger
Briefwechsel

zwischen einem
Reichsbürger und Landmanne
über
Deutschlands jezige Angelegenheiten
in Ansehung der
Baierischen Erbfolge

— — — stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, perituræ parcere chartæ.

JUVENALIS.

Erstes Heft.

1778

An das Publikum.

Diese Briefe sind durch einen sonderbaren Zufall in meine Hände gerathen, ohne daß ich bey aller angewendeten Mühe den eigentlichen Namen der Verfasser habe entdecken können.

Sie schienen mir gleich beym ersten Anblicke, sowol in Ansehung des bey jezigen Umständen so wichtigen Inhalts, als der Schreibart, in welcher sie abgefaßt sind, ein bessers Schicksal zu verdienen, als daß sie in dem Staube meines Schreibtisches unbekannt vermodern sollten.

Ich faßte dannenhero den Entschluß, Ihnen, Hochschätzbarstes Publikum, selbe mitzutheilen.

Bergönnen Sie diesen ihren Beyfall, so werde ich die nöthigen Anstalten zu treffen wissen, damit auch die zweifelsohne ers folgende weitere Fortsetzung dieses freymüthigen Briefwechsels in meine Hände verfällt: und dann? — — dann sollen Sie mit dem zweyten Heft bedient werden.

Der Herausgeber.



Erster Brief.

Landguth, 16. Jenner.

Nun können Sie sich nicht mehr beklagen, daß es Ihnen an Stoffe fehle, mir zu schreiben. — Die jezigen Baierschen Angelegenheiten geben dazu einen hinlänglichen an die Hand.

Sie wissen, wie sehr ich an allem jenen Theil nehme, was unserem Vaterstaat, dem Teutschlande, nützlich oder schädlich seyn kann. — Sie wohnen an der Urquelle aller Neuigkeiten, in der Stadt; da hingegen ich, in der Unwissenheit des Landlebens vertieft, kaum mit größter Mühe, und auch dies sehr oft nur aus betriegerisch partheischen Zeitungsblättern, erfahren kann, was auf wenige Meile von meinem Landguth geschiedt.

Ich trage ein sehnliches Verlangen, zu wissen, was man doch eigentlich von dem unbeerbten Todesfall des Kurfürsten aus Baiern in der Stadt spreche? ob man wegen diesem für uns Teutsche so wichtigen Vorfall nichts befürchte, was jener Ruhe nachtheilig seyn könnte, in deren ungestörten Genuß die beiden Schutzgötter Germaniens, Joseph und Theresie, uns so viele Jahre erhalten haben?

Befriedigen Sie dies mein sehnliches Verlangen mit einer baldigen Nachricht! — Sie verpflichten sich hiedurch neuerdings einem Manne, der sich ein Vergnügen macht, zu seyn

Ihr Freund.

Antworts, Schreiben.

Stadt, 23. Jenner.

Sie irren sich, Freund! wenn Sie glauben, daß wir Leute in Städten mehr Kenntniß der neuesten Staatsbegebenheiten besitzen, als Sie auf dem Lande. Wir schöpfen sie beyde aus der nämlichen Quelle, das ist, aus Zeitungsblättern, ohne welche wir hier eben so wenig wüßten, als Sie dort. Die Kabinette der Landesfürsten sind heutzutage undurchdringlich, und ihre Beschäftigungen entdeckt nur die spätere Zeit.

A 2

Ich

Ich würde mir den billigen Vorwurf zusiehn, als hätte ich Ihrer Leichtgläubigkeit gespottet, wenn ich Ihnen alle die Gespräche überschreiben wollte, die man hier über die jezigen Baierschen Angelegenheiten hält, indem es entweder Hirngespinnste müßiger Köpfe sind, die sich theils das Ansehn geben wollen, als wären sie Leute von wichtigsten Geschäften, theils zur Ausstreuung erdichteter Gerichte förmlich angeworben und gemietet sind; oder aber von dergleichen Würlingen herrührende leere Muthmassungen, die sich außer Stande befinden, sich nur den mindesten ächten Begriff von dem zu machen, was sie doch behaupten zu wollen sich die Miene geben.

Unser Briefwechsel muß Wahrheit zum Gegenstand, Unparteilichkeit zur Richtschnur haben. Ich werde Ihnen dannenhero nichts erzählen, als was der wirkliche Erfolg zu jedermanns Kenntniß schon satzsam bestätigt hat; aber diese Erzählung muß mit gründlichen Anmerkungen, mit unparteiischen Erklärungen begleitet seyn, welche wir wechselseitig einer dem andern bald mittheilen, bald abfordern wollen.

Sie verlangen zu wissen, ob man wegen dem unbeebrten Todesfall des Kurfürsten aus Baiern nicht etwas für die allgemeine Ruhe Nachtheiliges befürchte? — Allein (vergeben Sie, Freund, meiner Aufrichtigkeit) diese Frage erscheint, wenigstens meines Erachtens, zur Unzeit. Sie fand nur dazumal Platz, als die Baiersche Erbfolge (denn diese ist ja die einzige Quelle, aus welcher Unruhe in unserm Vaterland hätte entspriessen können) noch ungewiß war. Nun aber ist sie gänzlich entschieden.

Ein Fürst, wie Karl Theodor, der sich während seiner ganzen bisherigen Regierung in der Pfalz am Rhein den Namen des Gerechten erworben hat, konnte beim Antritt neuer Länder nicht ungerecht seyn. Der Anwachs an Macht und Reichthum hat seiner Tugend nichts benommen: ja, sie erschiene noch mit hellerm Schimmer.

Er sah einen grossen Theil der Baierschen Länder, welche ihm durch den Abgang der Herzoge von Baiern zugefallen sind, mit Oesterreichischen Gerechtsamen behaftet, deren sich weit erstreckende Grundveste ihm nicht unbekannt war. Billigkeit und Klugheit gab ihm den Rath, eine Sache in der Güte beizulegen, welche, wenn sie der Waagschaale der strengen Gerechtigkeit überlassen wurde, zum beträchtlichen Nachtheile des Widersprechenden hätte überwiegen können.

Er trat dannenhero freywillig einem Vergleiche bey, welcher lange schon vor dem Hintritt des letzten Kurfürsten aus Baiern angesponnen, und gleich

gleich den vierten Tag nach dessen Erfolge, Kraft einer vom 29ten Novem-
ber 1777 ausgefertigten Vollmacht, von seinem einsichtsvollen Minister zu
Wien unterzeichnet wurde.

Alle gutgesinnte teutsche Patrioten nahmen bey Vernehmung dieses
Vergleichs den freudenvollsten Antheil daran, und segneten mit froher
Stimme die friedliebende Denkungsart der Fürsten, durch welche die Fort-
dauer der Ruhe Teutschlands auf eine so kluge, billige Art neuerdings
befestigt wird.

Aber die übrigen Reichsfürsten? werden sie wol einwilligen zu diesem
Vergleich? — — Ein fürwahr seltsamer Einwurf, welchen ich von
Ihnen keineswegs erwarte.

Der mindeste Reichsbürger ist befugt, sich über eine zweifelhafte Erb-
schaft mit seinem Mitbewerber eigenmächtig zu vergleichen: wer wird also
wol dieses eigenmächtige Recht zwey grossen Reichsfürsten versagen? —
Nicht die gesammten Reichsstände? Sie besitzen eine genauere Kenntniß
der Reichsgesetze, als daß man ihnen eine solche widerrechtliche Unmassung
nur zumuthen könnte. Nicht einzelne Reichsfürsten? — Denn wie kön-
nen diese die Einholung ihrer Einwilligung von zwey Mitfürsten in einer
Sache fordern, in welcher sie darum ihr eigener Unterthan nicht ersucht?

Doch Reichsfürsten (werden Sie sagen) welche auf die Baiarische
Verlassenschaft ebenfalls Ansprüche machen? — — Diese Ansprüche sind
entweder gründlich oder ungegründet. Ungegründete verdienen ohnehin
keine Aufmerksamkeit: sie sind gemeiniglich nur Merkmale des Leichtsinns,
der sich durch das geringste Blendwerk überreden, ja vielmehr verführen läßt.

Was aber gründliche anbetrifft, so steht ja einem jeden, der in diesem
Vergleiche nicht mitbegriffen ist, der gerichtliche Weg noch immer offen:
und der Vertrag zwischen Oesterreich und Pfalz hindert niemanden, seine
Ansprüche auf selben geltend zu machen.

Wir leben ja in einem Reiche, wo Richter, Gesetze und alles zur Ver-
waltung der Gerechtigkeit erforderliche genugsam bestimmt ist. Wir haben
ja einen Kaiser, und diesen allein erkennen wir für unsern gemeinschaftlichen
Richter. Wer sich immer an seinen Gerechtsamen verlegt findet, hat sich
nur an ihn zu wenden, und ich stehe gut dafür, es wird ihm Gerechtigkeit
widerfahren.

Ja, diese ist auch nur die einzige Art, sich in unserm Reiche Gerechtigkeit
zu verschaffen; eine andre kennen unsre Gesetze nicht. Sie erklären
vielmehr jenen ausdrücklich für einen offenbaren Feind des Reichs, Zerfid-

rer der allgemeinen Ruhe und strafwürdigen Aufrührer, der sich entweder eigenmächtig zum Richter aufwirft, oder sich des Machtspruchs eines dergleichen Richters bedienen will.

Aber Oesterreichs Vergrößerung? Kann wol diese von den übrigen Reichsfürsten gleichgültig und ohne Scheelsucht, oder ohne davon entstehende Unruhe angefehn werden? —

Ver schonen Sie, Freund! die Ehre, den Ruhm unsers gesitteten Jahrhunderts. Ein solcher Einwurf gehört noch in das rauhe Zeitalter des Faustrechts, in welchem der Vorzug bey einer Schönen schon ein hinreichender Stof zum blutigsten Kriege war. Die Zeiten haben sich zur Ehre der Menschlichkeit geändert. Menschenliebe sitzt auf dem Throne der Völker, nicht der blutdürstige Menschenhaß! Wir erkennen und schätzen ihn, den achten Werth des theuren Menschenbluts; und wer wird wol der Unmensch seyn, es frevelhaft, und zwar zur Verhinderung einer gerechten Sache, zu vergießen?

Oesterreichs Größe, Ansehn und Macht, sind die einzige Stütze, auf welcher Deutschlands Ruhe, Freyheit und Stückseligkeit beruht. So dachten die alten Teutschen, und so denkt auch ist noch ein jeder ächter Patriot. Nur unsre Eltern, von listigen Vorstellungen scheeler Nachbarn verblendet (deren Hauptabsicht nicht Oesterreichs Sturz, sondern der daraus erfolgende Verlust der beneideten teutschen Freyheit war) wichen eine Zeit hindurch von diesem Grundsatz ab, und, siehe! der Erdboden, welchen wir täglich betreten, duftet heutzutage noch mit teutschem Blutdampf unsrer Eltern.

Allein, ich will mich von dieser traurigen Erinnerung entfernen. Wir, ihre Söhne, haben aus ihrem unglücklichen Ende gelernt, klüger zu seyn: Wir betrachten das Erzhaus Oesterreich als unsern Schutzgeist. — Nicht ihr Anwachs, nur der Anwachs ihrer Feinde, kann unsrer Ruhe nachtheilig seyn *).

Zweiter Brief.

Landguth, 30. Jenner.

Halten Sie inne, Freund! halten Sie — Sie singen Siegeslieder vor der Schlacht — Oesterreichs Anwachs kann unsrer Ruhe nicht nachtheilig seyn — Aber ist wol dessentwegen gar keine Unruhe mehr zu besorgen? — —

Sie

*) Man wird sich hinführo beflüssentlich enthalten, die in Briefen gewöhnliche Schlussformeln hier beyzufügen, um den Lesern alle unangenehme Wiederholung zu ersparen. Der Herausgeber.

Sie wissen ja, daß Teutschland seit dreysßig und etwelchen Jahren in ihrem Busen einen Geist ernähre, welcher schon oftmal der Geist des Zwietrachts, der Geist der Unruhe war — Gewöhnt, sich durch andrer Schaden zu vergrößern, betrachtet er den geringsten anderseitigen Unwachs als einen beträchtlichen Abgang für sich. — Umsonst schützen sie ihre Gerechtfame, vergebens die Gesetze vor; er wirft sich eigenmächtig zum Richter auf, und sein Machtspruch erklärt nur das für Unrecht, was sich seinen zwar oft fehlgeschlagenen, doch nie veränderten Vergrößerungsplanen widersezt.

Das Mehrere hievon einem stüchtigen Blatt anzuvertrauen, läßt Zeit, Ort und tausend andre Umstände nicht zu — Ich muß aus Ehrfurcht verschweigen, was patriotisches Gefühl mir beynabe erpreßt — Ein fürwahr schwerer Zwang! Doch will ich ihm, diesem Zwang, izt noch weichen — aber nur in der Hofnung weichen, daß ich jene seltnen Glückseligkeit der Zeiten (wie sie Tacitus, der römische Meister aller Geschichtschreiber, nennt) erleben werde, in welcher, hievon frey zu denken, und was man denkt, zu schreiben, erlaubt seyn wird. Für izt erregen meine Aufmerksamkeit blos allein die österreichischen Ansprüche, die Sie in Ihrem Briefe an mich, als begründete angeben. Allein, worinnen beruht wol dieser Grund? — — Mir wenigstens ist es unbekannt; doch hieraus mach ich den Schluß nicht (wie es vielleicht viele andre blos aus dieser Ursache machen) daß er auch ungewiß seye.

Des Erzhauses Oesterreich gerechtigkeitliebende Denkungsart ist mir, ja unserm ganzen Welttheile, zu bekannt, als daß ich an der Gewisheit ihrer Ansprüche nur zweifeln könnte.

Ich verlange dannenhero hierüber nicht eine vollständige, weitläufige Ueberzeugung: ich verlange nur eine kurze Auskunft, welche ich auch ehestens von Ihnen erwarte.

Antworts, Schreiben.

Stadt, 20. Februar.

Hier haben Sie die lezthin anverlangte Auskunft. Ich hab sie beflissentlich aus den besten Schriftstellern gesammelt. Die geheimen Archive der Landesfürsten sind und müssen uns Privatleuten verschlossen seyn. Es ist auch meine Absicht nicht, die österreichischen Gerechtfamen entweder zu vertheidigen oder umständlich zu erklären. Sie haben eine kurze Auskunft verlangt, und ich halte es für eine freundschaftliche Pflicht, Ihnen selbe nach dem Maasse meiner geringen Fähigkeit zu ertheilen.

Diesem zufolge will ich erinnern, daß, um von Oesterreichs Ansprüchen ein ächtes Urtheil fällen zu können, man vor allem wissen müsse, woher das Erb-

Erbfolgrecht abstamme, welches nach dem Abgang der Herzoge von Baiern dem Kurhause Pfalz am Rhein auf den größten Theil der Baierschen Länder und Güter zugestanden wird. Dieses Erbfolgrecht stelle uns die sogenannte diplomatische Geschichte in folgender Ordnung dar:

Otto, Graf von Wittelsbach, erhielt nach der Aechterklärung Heinrichs des Löwen, Herzogens in Sachsen und Baiern, vom Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1108 das Herzogthum Baiern. Sein Sohn Ludwig wurde hierauf vom Kaiser Friedrich II. im Jahr 1215 mit der Pfalzgraffschaft am Rhein, welche Heinrich, ein Sohn Heinrichs des Löwen bis dahin besessen hat, belehnt, zu dessen wirklichem Besiz erst sein Sohn Otto, mit dem Zuname Illustris (der Erlauchte) gelangt ist.

Dieser Otto hinterließ zwey Söhne: Ludwig den Strengen, oder (wie ihn Struven nennt) den Ernsthaften, und Heinrichen. Diese vertheilten zuerst die Baierschen Länder. Heinrichen fiel Niederbaiern, Ludwig dem Strengen aber, Oberbaiern und die Pfalz am Rhein in der Theilung zu. Von Heinrichen stammten die in der Geschichte bekantten Herzoge von Niederbaiern ab, welche schon im Jahr 1340 ausgestorben sind. Ludwig der Strenge aber ließ zwey Söhne zurück: Rudolph den Stammelnden und Ludwigen, nachmaligen Kaiser. Rudolph bekam in der nach einigen Unruhen 1310 erfolgten Theilung die Pfalz und einen beträchtlichen Theil von Oberbaiern; Ludwig aber mußte sich mit dem Ueberrest von Oberbaiern begnügen.

Auf diese Art theilte sich die von Ludwig dem Strengen abstammende Nachkommenschaft in die zwey Hauptlinien, die Baiersche nämlich und Pfälzische, ab. Die Baiersche wurde von dem gemeinsamen Stammvater die Ludowizianische; die Pfälzische von seinem Erstgebornen, die Rudolphinische genannt.

Die Geschichte belehrt uns ferner, daß, da Ludwig zum Römischen Kaiser 1314 erwählt wurde, sein Bruder Rudolph sich zur Gegenparthei, welche dieser Wahl widersprach, und Friedrich, Herzogen von Oesterreich, die Stimme zur Kaiserlichen Würde gab, öffentlich bekantt habe. Durch dieses Verfahren zog er sich die Ungnade Ludwigs des Kaisers zu, welcher ihn dessentwegen in die Reichsacht erklärt, und seine Länder, als verwickte Reichslehen, eingezogen hat.

Bald darauf, im Jahre nämlich 1319, starb Rudolph im Elend, und ließ drey Söhne zurück: Adolphen (welcher aber bald seinem Vater nachfolgte,

folgte, und einen Sohn Ruprecht den jüngern hinterließ) Rudolphen, und Ruprechten. Diese nahm Ludwig der Kaiser, aber erst nach Verlauff 7. hundert Jahren wieder zu Gnaden auf, und errichtete mit ihnen den zu Pavia im Jahre 1329. geschlossenen Vertrag, kraft welchen er Ihnen nicht nur die Pfalz und verschiedene Stücke von dem damaligen Oberbayern, die er ihrem Vater entnahm, wieder eingeodmet, sondern auch die beiderseitige Erbfolge der Baierschen und Pfälzischen Linie eingeführet hat.

Dieser Vertrag ist dannenhero als die einzige Grundveste anzusehen, auf welcher alle die Ansprüche beruhen, die nach dem Abgang der Ludowizianisch-Baierschen Linie von der Rudolphinisch-Pfälzischen auf die Baierschen Länder und Güter können gemacht werden. Alle andere Verträge, Theilungen, Vermächtnisse u. s. w. die vor oder nach diesem Vertrag von Pavia zwischen den zwei Häusern Baiern und Pfalz jemals errichtet worden sind, geben weder dem einen noch dem andern ein Erbfolgerecht auf die beiderseitigen Länder; indem diesen einzigen ausgenommen, alle übrige ohne Einwilligung des Kaisers, als oberster Lehenherrns geschlossen worden sind, welche jedoch als eine *Conditio sine qua non* dazu erfordert wird.

Dann wie es aus dem Schwabenspiegel Kap. 63. zu ersehen ist, so mag ein Herr viel Brüdern leihen ein Lehen, daß sie mit gesambter Hand empfangen, und gleich gewär daran haben, und wollen sie sich scheiden mit dem Gut, und theilen das unter sich, daß thun sie wohl ohn des Herren Urlaub. Wann aber sie sich mit dem Gut also vertheilen, so hat ihr keiner an des andern Gute nichts, und stirbt ihr einer ohne Lehenserben, des Theil ist dem Herrn ledig.

Wie auch aus Anonymi aeltistes Lehenrecht Kapit. 83. und 84. welche also lauten: Es können mehrere mit einem Lehen belehnet werden, also, daß sie es zugleich empfangen, und darinnen gleiches Recht haben, so lang sie bei einander bleiben. Wann sie aber ohne Erlaubnuß des Herren von einander wollen gesondert werden, so sollen sie nach Belieben das insgesambt verliehene Lehen unter sich theilen, doch mag hernach keiner in des andern Theil einiges Recht haben, er habe dann von dem Herrn die Expectanz (das Geding) im Lehen empfangen.

B

Dieses

Dieses vorausgesetzt, so ist es unstreitig, daß nachdem nun wirklich der Lehensfähige männliche Stamm der Ludowizianischen Linie mit Maximilian Joseph letzten Herzog von Baiern erloschen ist, die nächst an verwandte Rudolphinische, oder in dessen Name Carl Theodor Churfürst von der Pfalz am Rhein nur auf jene Baiेरische Länder ein Erbsolgerecht habe, auf welche sich der Vertrag von Pavia beziehet.

Die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater giebt dem Churhause Pfalz nur in so ferne einen Grund zum Anspruch auf die Erbfolge, als daß von dieser Abstammung sonst herrührende, doch durch die darauf erfolgte Theilung der stammväterlichen Länder gänzlich (wie es die angeführte Lehensgesetze beweisen) erloschene Erbrecht durch den Kaiserlichen Vertrag von Pavia neuerdings bestätigt worden ist.

Was aber die im Jahre 1766. und 1771. erneuerte Erbverbrüder- und mutuelle Successions-Ordnung, dann das in einem besondern Vertrag im Jahr 1774. eingeräumte Constitutum Possessorium (gleichwie es das am 30ten December 1777. durch den Herold in München bekannt gemachte Patent nennet) anbetrifft, so sind ja alle diese Verträge kraftlos, indem sie ohne Einwilligung des Kaisers von dem Gesammthaus Pfalz und Baiern errichtet worden sind; folglich kann sich das Erbfolgerecht des Churfürstens von der Pfalz auch auf diese Erbverbrüder- und mutuelle Successions-Ordnung, dann eingeräumtes Constitutum Possessorium nicht gründen.

Allein auf welche Länder beziehet sich dann der Vertrag von Pavia? Man lese alle bishero in Vorschein gekommene Copien dieses Vertrags, und man wird daraus ersehen, daß er sich blos allein auf die damalige Landbesitzung, nicht aber (wie einige ohne Grund vorgeben) auf künftige einem oder dem andern Theile auf was immer für eine Art zu fallende neue Landerverbungen erstrecke.

Aus diesen ergiebt sich nunmehr der Satz, welcher als der einzige Hauptgrund der ganzen in Ansehung der Baiेरischen Erbfolge jetzt obwaltenden Sache anzusehen ist, nemlich:

Carl Theodor Pfalzgraf am Rhein und Haupt der Rudolphinischen Linie hat nach dem nun wirklich erfolgten Abgang der Ludowizianischen nur auf jene Baiेरische Länder einen gegründeten und gerechten Anspruch in deren wirklichen Besitz Ludwig der Kaiser dazumal war, als er den Vertrag zu Pavia mit Rudolphs Söhnen errichtet hat; ja auch auf diese

diese nur in so ferne (gleichwie es ohnehin erhellet) als diese Länder in der Folgezeit durch Verkauf, oder andere rechtmäßige Verträge von den nachmahligen wirklichen Inhabern nicht etwa veräußert worden sind.

Dieser zweiseitige unlaugbare Hauptgrundsatz ziehet nach sich folgende ebenfalls unstreitige Schlüsse.

1mo. Zur Zeit des Vertrages zu Pavia ware Ludwig der Kaiser als Herzog von Baiern nicht im Besiz der Landgrafschaft Leuchtenberg; der Grafschaften Wolfstein, Haag, Hals, und Schwabeck; der Herrschaften Hohen-Waldel und Hohen-Schwangau; des Landgerichts Hirschberg; der Freundsbergischen Reichslehen in der Oberpfalz, der Scharfsteinischen, und der Degenbergischen im Gericht Degenberg; wie auch der Reichslehen zu Wiesensteig, Rotteneck, Düssenhaus, Maistieß, Illendissen, und Werdingen; sodann der Reichslehen in der Stadt und Pfluge Schwäbischwerth samt etwelchen Gütlein daselbst; folglich stehet der Rudolphinischen Linie auf alle diese sowohl als andere hier nicht benannte Grafschaften, Herrschaften, und Reichslehen, mit welchen Ludwigs des Kaisers Nachkommen die Herzoge von Baiern von Zeit zu Zeit von den Kaisern und Reich sind belehnet worden, kein Erbfolgerecht zu.

2do. Zur Zeit des Vertrags zu Pavia ware das ganze Herzogthum Niederbaiern in den Händen der Linie, welche (wie oben gemeldet worden ist) von Henrich dem Bruder Ludwigs des Strengen entsprossen ist, und diese nahm an dem Vertrag zu Pavia keinen Antheil; folglich beziehet sich das Erbfolgerecht der Rudolphinischen Linie auch auf das Herzogthum Niederbaiern nicht.

3tio. Die vom Freundsbergischen Geschlecht ingehabte Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim eigneten sich die Herzoge von Baiern erst im Jahre 1614. zu; folglich fällt das Erbfolgerecht der Rudolphinischen Linie auch in Ansehung dieser Herrschaft weg.

4to. Die in der Oberpfalz liegende Ortschaften: Auerbach, Beronau, Blöckenstein, Eschenbach, Frankenberg, Hersbrucke, Hartenstein, Hilpoldstein, Hirsau, Hohenstein, Hufenek, Laufen, Licheneck, Lichtenstein, Neidstein und Neustadt, Pegnik, Plech, Reichenek, Reichenstein, Rosenberg und Ruprechtsstein, Spieß, Stornstein, Stralensfels und Sulzbach, Turrendorf, Welden und Wertenstein u. c. waren zwar zur Zeit des Vertrages von Pavia unter Ludwigs des Kaisers

fers Bothmäßigkeit, und wurden Kraft dieses Vertrages den Pfalzgrafen Rudolph, Ruprecht, und dem unmündigen Sohne des ältern Brudersohnes Adolphs, Ruprecht dem jüngern überlassen. Allein Kaiser Karl IV. als König von Böhme hatte selbe mit Einwilligung der Churfürsten um 32 tausend Mark Silbers an sich gekauft (gleichwie es aus der im Jahre 1355. ausgefertigten Incorporations-Urkunde bey König Cod. Germ. diplom. Tomo I. pag. 1135. und Dumont T. I. P. II. pag. 289. zu ersehen ist) und dem Königreich Böhme einverleibt. Diese Einverleibung wurde in dem zwischen König Georg Podiebrad und den damaligen Pfalzgrafen im Jahre 1465. geschlossenen Vertrage nur nicht bestätigt, sondern noch dazu ausdrücklich vestgesetzt, daß die Pfalzgrafen diese Ortschaften in Zukunft Lehenstheiß besitzen, und die Belehnung von Fall zu Fall von der Krone Böhme nehmen sollen, gleichwie sie es auch von dieser Zeit an ohne alle Weigerung wirklich empfangen haben. Bis endlich Kaiser Ferdinand II. nach der Aichtserklärung Friederichs des Winterkönigs selbe für sich als König von Böhme eingezogen, und im Jahre 1631. den Herzogen von Baiern ohne alle Rücksicht auf die Pfalzgrafen von Rhein verliehen hat; folglich hat die Rudolphinische Linie auf alle diese Böhme Lehen Kraft des zweiten Theils des oben angeführten Hauptsatzes kein Erbfolgerecht nicht.

Und dieses ist die wahre Beschaffenheit des Pfälzischen Erbrechts; Der kurze Inhalt ihrer Ansprüche. Ich will Ihnen nun auch die Oesterreichischen erklären.

Sie haben aus dem vorhergehenden gesehen, daß sich das Erbfolgerecht der Churfürsten von der Pfalz nicht auf alle durch den Abgang der Herzoge von Baiern erledigte Baiersche Länder beziehe. Es entsethet nun also die Frage, wem dann die übrige Länder anfällig worden sind?

Um diese Frage ordentlich beantworten zu können, muß vor allem angemerkt werden, daß diese schon oben benannte Länder theils Reichs, theils Böhme Lehen sind.

Von Beiden verordnet das allgemeine Lehenrecht ausdrücklich, daß sie durch den Abgang der Lehenfähigen Besitzer dem Obersten Lehenherrn zufallen, es seye dann, daß von ihm schon jemand vorhinein Lehen, oder Anwartschaftsbriege dazu erhalten hätte. Es ist hier also zu untersuchen, ob nicht etwa solches in Ansehung dieser Lehen geschehen seye?

Was

Was die Böhmischen Lehen anbelangt, so ist es auffer allen Zweifel gesetzt, daß niemanden entweder eine Mitbelehnung oder Anwartschaft darauf seye ertheilet worden; folgsam fallen diese ihrem obersten Lehenherrn, das ist der Krone Böhheim, wieder unmittelbar zu.

In Ansehung der Reichslehen aber, so läst man diese zwar überhaupt ohne alle Widerrede dem Kaiserlichen Reichseigenthum über, nur auf die von der sogenannten Straubingischen Linie jemal in Ober- und Niederbaiern besessene Länder und Distrikte, dann auf die Herrschaft Mindelheim stehen dem Erzhause Oesterreich die unstreitigsten Ansprüche zu.

Der Grund dieser Ansprüche ist ebenfalls aus der diplomatischen Geschichte herzuholen, mit dessen Erzählung inne zu halten, ich mich aber durch den schon angefüllten Raum dieses Briefblattes genöthiget sehe. Erlauben Sie also, daß ich die Fortsetzung bis auf den nächstfolgenden Posttag verschiebe; dann und nicht eher soll Ihrem patriotischen Verlangen Genüge geleistet seyn &c. &c.

Dritter Brief.

Landgut den 28 Februar.

Zwey Posttäge sind verfloffen und dennoch erhalte ich die versprochene Fortsetzung nicht. Die ihrem Ende schon nahe Faschingszeit wird dessen Zweifelsohne einzige Ursache seyn. Ich will Ihnen dannenhero in ihrer Lustbarkeit nicht stören, doch gestehe ich, daß sich mein Verlangen von Tag zu Tag vermehre, über die Oesterreichischen Ansprüche ehedem unterrichtet zu seyn. Zeitungs und andere unbekannte Winkelstreiber haben sich gleichsam vereiniget, selbe anzusehen, und ein in der Geschichte nicht genugsam erfahner, obschon gut denkender Patriot wird durch ihre Aptergründe in Gefahr gesetzt, auf irrige Gedanken verleitet zu werden. Mein Verlangen ist also billig, und ich verhoffe desser bald mögliche Erfüllung von ihrer bekannten freundschaftlichen Billigkeit.

=====

Antworts-Schreiben.

Stadt den 8ten Merz.

Die Faschingstage sind verstrichen, und nun wird ihr Verlangen so wohl als meine Verheißung erfüllt — doch nicht als wäre die zur Belustigung bestimmte Jahreszeit Ursache an meiner Saumseligkeit gewesen — — Ich wollte Ihnen Wahrheit schreiben, und diese wird nur nach langwährendem Suchen entdeckt — Sehen Sie die wahre Ursache der unterlassenen Fortsetzung — Allein, Freunde wie wir, fordern keine Entschuldigung nicht — Ich will also zur Sache schreiben.

Oesterreich macht Ansprüche auf alle diejenige Länder und Distrikte in Ober und nieder Baiern, welche die einstweilige, nachmalen mit Herzog Johann im Jahre 1424 erloschene Straubingische Linie besessen hat, dann auf die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, ein und Zugehörungen.

Ueber beide will ich so viel aus der Geschichte vorlegen, als zu Einschung dieser Sache für einen Privatleser nöthig seyn mag.

Das Herzogthum Niederbaiern fiel in der Theilung, welche Ludwig der Strenge mit seinem Bruder Henrich (gleichwie ich schon in meinem nächstvorhergehenden Briefe erwehnte) ohne Einwilligung des Kaisers vorgenommen hat, Henrichen zu.

Dieser Henrich hatte drei Söhne. Die zwei erstern starben ohne Erben; Stephan aber der jüngste hinterließ Henrich den Frommen, und Otto. Otto starb erblos, Henrich aber hatte einen einzigen Sohn mit Namen Johann, welcher im Jahr 1340. unvermählt verstorben ist, und mit ihm starb die von Henrich abstammende Linie der Herzoge von Niederbaiern aus.

Hierauf meldeten sich zum Besiz dieses erledigten Herzogthums von männlicher Seite Adolph Pfalzgraf am Rhein, als der ältere Zweig des Wittelsbachischen Mannstammes, dann Kaiser Ludwig; von weiblicher aber Friederich und Leopold Herzoge von Oesterreich, deren Mutter Elisabeth die Gemahlin Otto des Lustigen eine Schwester Johannis des letzten Herzogs von Niederbaiern, oder, wie einige wollen, Stephans Tochter war.

Ich

Ich will nicht hierorts die beiderseitigen Gerechtfamen weitläufiger untersuchen. Dieses ist unterdessen gewis, daß der damalige Kaiser Ludwig die zwischen Ludwig dem Strengen und Henrichen geschehene Theilung, auf welche die Pfälzischen Ansprüche sich schon dazumal bezieheten, für ungültig müsse erkennen haben; indem er Niederbaiern als ein erdöffnetes Reichslehen eingezogen, und seinem Hause bloß aus Kaiserlicher Macht, welche noch dazumal durch Wahlkapitulationen nicht eingeschränkt war, zugeeignet hat.

Bald nach dieser Besitznehmung im Jahre nemlich 1347. starb Kaiser Ludwig, und hinterließ aus zwei Ehen, wodurch er mit der letzten Holland, Seeland, Hennegau und Friesland bekam, sechs Söhne; zwei aus der ersten, und aus der anderen viere.

Aus der ersten ware Ludwig der ältere und Stephan, welcher unter dem Zunamen Fibulatus in der Geschichte bekannt ist; Aus der zweiten; Wilhelm, Albert, Ludwig der Römer, und Otto.

Diese vertheilten sich in die von Kaiser Ludwig hinterlassene Länder. Ludwig der ältere, wurde noch bey Lebzeiten seines Vaters von ihm mit der Mark Brandenburg belehnet, nach dessen unbeerbttem Tod Ludwig der Römer, dann Otto beide ebenfalls erblos darinnen nachgefolget sind.

Diese dreie nun, Ludwig nemlich der ältere, Ludwig der Römer und Otto bekamen in der obgedachten Theilung Oberbaiern, da hingegen Stephan Fibulatus, Wilhelm und Albert Niederbaiern erhielt, welches sie aber im Jahre 1353. neuerdings vertheilet haben.

Wilhelm hatte sich noch bey Lebzeiten seiner Mutter wider ihren Willen der Niederlande bemessert, indeme er aber im Jahr 1358. unsinnig wurde, so bekam sie Albert. Dieser Albert hatte zu seinem Antheil in Niederbaiern unter andern auch die Stadt Straubingen, woher die von ihm abstammende Linie die Straubingische genennet wurde; und hinterließ drei Söhne, Wilhelm, Alberten, und Johann. Wilhelm folgte ihm in den Niederlanden, Albert in Baiern, Johann aber wurde Bischof zu Lüttich.

Albert starb frühzeitig, Wilhelm aber erst im Jahr 1417., und hinterließ eine einzige Tochter Jacobea, oder Jaqueline, durch welche die Namhaft gemachten Niederländischen Provinzen wieder von dem Hause Baiern abgekommen sind.

Dieser

Dieser so wichtige Verlust gieng dem noch allein übrig gebliebenen Johann zu Herzen. Er entsagte dannhero dem Bistum Lütich, um für sich die Niederlande zu behaupten; allein der Tod kam ihm vor, welchen ihm sein ehemaliger Hofmeister im Jahre 1424. durch Gift beibrachte hat.

Auf diese Art starb auch die von Albert abstammende Straubingische Linie aus, und es bliebe von allen Nachkommen Ludwigs des Kaisers die einzige von Stephan Fibularus herrührende Linie noch übrig, welcher 1377. drei Söhne hinterlassen hat; Stephan, Friedrich, und Johann. Diese besaßen anfangs ihres Vaters Antheil an Nieder und Oberbaiern gemeinschaftlich, bis sie nachgehends im Jahre 1392. sich in die drei Linien, Ingolstadt, Landshut, und München vertheilten.

Stephan wurde der Stammvater der Ingolstädtischen Linie, und ihm folgte 1413. sein Sohn Ludwig der Bärtige; Friedrich der Landshutischen; er hatte seit 1393. zum Nachfolger seinen Sohn Heinrich; Johann aber wurde der Stifter der Linie von München, welchem seine zwei Söhne Ernst, und Wilhelm nachgefolgt sind.

Diese viere, Ludwig nemlich der Bärtige, Friedrich, Ernst und Wilhelm machten nun nach dem Tod Johans, und dem daraus erfolgten gänzlichen Abgang der Straubingischen Linie auf die von derselben in Nieder und Oberbaiern besessene Länder und Districte einen Anspruch, welcher aber allerdings ungegründet war.

Die beiderseitigen Stammväter, welche alle Ludwigs des Kaisers Söhne waren, hatten unter sich nach dem Tod ihres Vaters wider dessen ausdrückliches Verbott (gleichwie es Adelpreiter, und Aventin bezeugt) die von ihm hinterlassene Länder, welche doch insgesamt Reichslehen waren, ohne Einwilligung des Kaisers vertheilt, folglich waren sie den Lehensgesetzen gemäß allerdings unbefugt nach dem Abgang des einen oder des anderen Theiles auf seine Verlassenschaft einen Anspruch zu machen.

Dies erkannte der bei dem damaligen Abgang der Straubingischen Linie regierende Kaiser Sigismund, und mit ihm das gesammte Reich. Er erklärte dannhero seiner oberstlehenherrlichen Pflicht gemäß die von derselben hinterlassene Länder für eröffnete Reichslehen, und belehnte damit am Donnerstag vor dem Palmtag 1426. (gleichwie es Struben in seiner vollständigen teutschen Reichshistorie Peri IX. Abschnitt 9. pag. 488. bezeugt) seinen Eidam Erzherzogen Albrecht von Oesterreich.

Das

Das bei der jezigen Besiznehmung von einigen Theilen der Nieders bairischen Ländern verkündigte Kaiserl. Königl. Patent beziehet sich auf den bei dieser Gelegenheit von Kaiser Sigismund ausgefertigten Lebens brief, welcher zweifels ohne sich in dem geheimen Archive des Erzhauses befinden wird. Die öffentliche Bekanntmachung desselben wird dasjenige entdecken, was uns bishero hievon noch unbekannt ist.

Die Geschichte zeigt uns nur an, daß Albrecht zum Besiz des zur Lehe empfangenen Niederbaiern nicht gelanget ist. Die obenbenannte vier Herzoge von Baiern, welche sich nach Johans Tod dessen Besiz eigenmächtig angemasset haben, weigerten sich, es ihm gutwillig einzuräumen, und der mit den damaligen Unruhen in Hungarn zu sehr beschäftigte Kaiser Sigismund, wollte die Sache in der Güte beygelegt sehen.

Aus dieser Absicht gab er dem Erzbischof zu Mainz schon im Monate Julius 1426. und dann am 18. October des nemlichen Jahres (wie es bei Senkenberg corp. Jur. Feud. pag. 588. und Lunig T. I. pag. 193. nachzusehen ist) den Auftrag diese Sache um das Niederland zu richten.

Allein da auch dadurch die Sache keine andere Gestalt gewann, so nahm selbe der Kaiser in einer zu Presburg 1429. gehaltener Versammlung neuerdings wieder vor, und beschloß diese ganze Sache mit einen Spruchbriefe, welchen Senkenberg in seiner Sammlung ungedruckt und rarer Schriften Tom. I. pag. 12. geliefert hat.

In diesem Spruchbriefe wird von dem Kaiser die durch den Abgang der Straubingischen Linie erfolgte wirkliche Anfälligkeit des Landes Niederbaiern an ihn, und das Reich neuerdings behauptet; dann bloß zu sonderlichen Gnaden und auch dadurch Lieb und Freundschaft willen, nicht aber (wie einige aus Unwissenheit vorgeben) wegen Anerkennung ihrer gerechten Ansprüche, den vorgeannten Herzogen von Baiern kein auf Niederbaiern haftendes Kaiserliches Recht wieder übergeben, und selbes in vier Theile abzufonderen doch mit dieser ausdrücklichen Ausnahme gestattet, daß dadurch den Rechten und Ansprüchen anderer Leute (wodurch blos allein Albrecht von Oesterreich und seine Erben zu verstehen sind) kein Nachtheil anwachsen solle, gleichwie es die in dem angeführten Spruchbriefe enthaltene folgende Worte: Doch nehmen wir hierinnen aus, klärlich aller ander Leuth Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meynen zu haben: hinlänglich beweisen.

C

Auf

Auf diese Art gelangten die vier Herzoge von Baiern neuerdings zum ruhigen Genuss dieses Landes, in welchen ihre Nachkommen bis auf den nun wirklich erfolgten gänzlichen Abgang des lebensfähigen Baierschen Mannsstammes ungestört verblieben sind.

Ein jeder, der nur eine geringe Kenntniß des Reichs, aber insbesondere der Lehensgesetze besitzt, wird ohne von mir befließentlich dazu angeleitet zu werden, von sich selbst bloß aus dieser kurzen doch gründlichen Erzählung leicht abnehmen, daß dieser von Sigismund den Herzogen von Baiern ertheilte Spruchbrief den Berechtigten nichts benehme, welche Albrecht auf die von der Straubingischen Linie besessene Länder und Distrikte durch die Kaiserliche Belehnung wirklich erlangt hat.

Dann wie es die Lehensgesetze ausdrücklich verordnen, so fiel ja Niederbaiern nach dem Abgang der Straubingischen Linie als ein erlösetes Reichslehen dem Kaiser und Reich zu. Dies bekennet Sigismund selbst in seinem Spruchbriefe. Er belehnet damit Albrechten feierlich, und dieser entrichtet darüber seine Lehenspflicht. Konnte wohl nun der Kaiser ohne Albrechts ausdrücklichen Einwilligung jenes den Herzogen von Baiern ertheilen, was er schon vorhin Albrechten rechtmäßig ertheilt hat, folgsam zu verändern nicht mehr in seiner Kaiserlichen Gewalt war?

Ich will mich von der Beantwortung dieser Frage befließentlich enthalten. Ich behaupte nur, daß durch den Spruchbrief, kraft welchen Kaiser Sigismund die dem Kaiserlichen Reichseigenthum rechtmäßig heimgefallene Straubingische Länder denen Herzogen von Baiern aus besonderer Gnade überlassen hat, das Recht nicht erloschen seye, welches Albrecht und seine Nachkommen durch die vorgehende Kaiserliche Belehnung dazu erhalten haben.

Dieses beweisen die Lehensgesetze, welche zur Entscheidung dieser Sache, ganz allein können angeführt werden.

Dann einem jeden, der in den Lehensrechten nicht allerdings un erfahren ist, muß es bekannt seyn, daß die Lehensgesetze nur von zwei Arten eine Meldung machen, nach welchen die Wirksamkeit der durch die Oberlehenherrliche Belehnung erlangten Berechtigten aufgehoben wird. Die Aechterklärung nemlich (bannus) und die Entfugung (refutatio.)

Beide finden hier keinen Platz. Nicht das erste, wie es ohnehin jedermann bekannt ist. Was aber das zweite betrifft, so ist es ja außer allem Zweifel, daß selbst der Kaiser Sigismund die Albrechtischen Ge-
recht-

rechtfame anerkennt, und in dem Spruchbriefe (gleichwie es die oben angeführte Worte beweisen) ausdrücklich vorbehalten habe.

Es erzieht sich dannhero von selbst die auf jene in meinem nächsten Schreiben aufgeworfene Frage? wem dann die Länder auf welche sich das Erbfolgerecht der Pfalzgrafen am Rhein nicht erstreckt, nach dem Abgang der Herzoge von Baiern anfällig worden sind? bis hieher verzogene Antwort, nemlich: Daß nach der nun wirklich erfolgten Erlöschung des Baierschen Mannstammes, welchen bisher der ruhige Besitz der Straubingischen Länder gestattet worden ist, selbe niemand anders, als Albrechts Nachkommen, das ist: dem Erzhaufe Oesterreich rechtmäßig anfallen könne und müsse.

Und eben diesem Erzhaufe fällt auch die Herrschaft Mindelheim obwohlen aus einem andern Rechts- und Beweisgrunde zu.

Diese Herrschaft trug vormalen das Freundsbergische Geschlecht vom Kaiser zu Lehen, dessen letzter Mannszweig Georg im Jahr 1586. verstorben ist.

Dieser Georg hinterließ ein Erbvermächtniß, in welchem er unter andern auch dieß verordnet hat, daß im Fall seine Erben die Herrschaft Mindelheim von sich zu lassen jemals gesinnet wären, ihnen in alweege eingebunden seie (sind Georgs eigene Worte) selbige erstlichen und vor allen andern der Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich anzubieten.

Durch dieses Erbvermächtniß hat also nicht nur der Erzherzog Ferdinand, sondern auch seine Nachkommenschaft das heutige Erzhaufe das Vorkaufrecht auf die Herrschaft Mindelheim erhalten. Allein dieses dienet nur zu einiger Erklärung.

Der Beweggrund der Oesterreichischen Ansprüche auf diese Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim beruhet hauptsächlich auf jenen Anwartschaftsbrief, welchen Kaiser Mathias den 8ten Julii 1614. dem Erzherzogen Maximilian und Ferdinand, dann deren männlichen Leibslebensfähigen Erben und Nachkommen, endlich aber dem gesamten Erzhaufe auf jenen Fall ertheilet hat, wenn es künfftig (so lauten die Worte der Urkunde) über kurz oder lang, mit der von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rührenden Herrschaft Mindelheim samt der selben Zugehörungen irgend zu einer Fälligkeit oder Veränderung, wie und auf was Weis solches immer geschehen könnte oder möchte, gelangen würde.

Diese für sich allein schon hinreichende Urkunde bestätigte nachmah-
len auch sein Nachfolger Ferdinand II. unter dem 27ten October 1620.
dann Ferdinand III. im Monat December 1652. und endlich Kaiser Leo-
pold unter dem 29ten November 1663.

Aus welchem allen genugsam erhellet, daß, nachdem sich der Fall,
auf den sich diese so oft wiederholte Anwartschaftsbriefe beziehen, nur
wirklich ereignet hat, die Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim nie-
mand anderen, als dem Erzhaufe Oesterreich, und zwar ohne allen Reichs-
Consens, indem dieser bei Anwartschaften zur Zeit Kaisers Mathias
noch nicht erfordert wurde, von Rechtswegen unmittelbar zufallen müsse.

Und dieß sind die Gründe, auf welche sich des Erzhauses Oesterreich
Ansprüche beziehen. Ich habe sie nur unter historischen Gesichtspun-
ten betrachtet, und in der Kürze vorgestellt, um Ihnen eine kleine Aus-
kunft über diese jezige obwaltende, und (wie es vielen ohne die Ursache zu
wissen dünkt) so wichtige Baiersche Erbfolge zu geben.

Verlangen Sie ausführliche Nachricht, gründliche Beantwortung
aller Einwürfe, ja selbst Ueberzeugung, so wird Ihnen nächster Tagen
ein größeres Werk die wichtigsten Dienste zu diesem Endzweck leisten, mit
dessen Verfassung sich seit kurzer Zeit ein Mann beschäftigt, der sich durch
mehrere gelehrte Ausarbeitungen im staatlichen Fache schon längst in uns-
sern Deutschland Ehre und Ruhm erworben hat. Es ist von ihm, wie
man mich versichert, zum öffentlichen Druck bestimmt. Ich will Sie das
mit bedienen, sobald es die Presse verlassen wird. Ich verhaere cc. cc.

P. S. Ihr Landgut ist nicht weit von Regensburg entsetzt — Ich verneh-
me, daß allort verschiedene Schriften in Ansehung der Baierschen Erbfolge zum
Vorschein gekommen sind — Ich bin vorwitzig, selbe wenigstens mit einem flüch-
tigen Auge durchzusehen — Sie erweisen mir einen besondern Gefallen, wenn Sie
mir deren etwelche übersenden — Es soll ein Hauptstoff unsers weitern Briefwech-
sels seyn, die Fehrlümer zu entdecken, mit welchen ein großer Theil dieser Schrif-
ten angefüllt ist. Bisher ist mir ein einziges Werkchen in die Hände gerathen,
welches unter dem Titel: Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen
Friedensschlusses, so weit er die Erlösung des Churbaierschen Manns-
stammes angehet: zu Berlin aufgelegt worden ist. Die Aufschrift entspricht dem
Inhalt des Werkes, welches durchaus mit Sätzen angefüllt ist, welche nicht in
dem geringsten Zusammenhang mit dem Westphälischen Friedensschlusse stehen. Der
Verfasser scheint sich zum Hauptgeschäft die 12. Millionen gewählt zu haben, zu
deren Forderung er die Allodial-Erben zu ermuntern, sich außersetz, jedoch ohne
Grund bestrebt. Mein nächster Brief wird Ihnen die Anmerkungen liefern, welche
ich zur Erläuterung dieser Sache nach aufmerkamer Durchsichtung des jetzt angezeig-
ten Werkes aus der Geschichte gesammelt habe.

Ende des ersten Hefts.

Ni 837

8

1012

ULB Halle

3

006 753 094







Freymüthiger
Briefwechsel

zwischen einem
Reichsbürger und Landmanne
über
Deutschlands jezige Angelegenheiten
in Ansehung der
Bayerischen Erbfolge

— — — stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, perituræ parcere chartæ.

JUVENALIS.

Erstes Heft.

1778